

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstraße 4
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 – StrEU-AG 2021)
Geschäftszahl: 2021-0.030.808

Wien, am 25. März 2021

Anbei erlaube ich mir, eine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 – StrEU-AG 2021), abzugeben. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das EUSTa-DG.

Grundlegende Anmerkung zum EU-StA-DG

1. Mit dem Entwurf wird ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgeschlagen. Fraglich ist, was damit inhaltlich erreicht werden soll. Wenn man allein den Gesetzestext dieses Entwurfes liest, wird man oft nicht sehr schlau daraus. Daher gilt es immer auch die Verordnung (EU) 2017/1939 dazu zu lesen; aber selbst hier ist das Erfassen des Regelungsinhaltes teils sehr mühsam. Das betrifft etwa den Anwendungsbereich: § 3 EU-StA-DG verweist auf diese EUSTa-VO. Art 22 EUSTa-VO verweist ihrerseits auf die Richtlinie (EU) 2017/1371, die es umzusetzen galt. Auch der Rahmenbeschluss 2008/841/JI ist Bezugspunkt der EUSTa-VO. Zum Glück sagen dann die Materialien (Seite 5), worauf sich die Zuständigkeit bezieht. Es ist aber fraglich, ob dieser Inhalt nicht ausdrücklich in § 3 EU-StA-DG stehen sollte, damit der Rechtsanwender nicht auf Forschungsreise gehen muss. Dies wäre letztlich verständnisfördernd und hinsichtlich Umsetzungsverpflichtungen wohl unschädlich. Denn ändern sich die Vorga-

ben, gehen diese ohnedies dem Durchführungsgesetz vor, sofern dieses nicht rechtzeitig angepasst werden sollte. All dies sollte als generelle Überlegung verstanden werden, das Durchführungsgesetz auf diese Weise aus sich heraus verständlicher zu machen und so die Rechtsanwendung ein wenig zu erleichtern.

Anmerkung zu § 1 Abs 2 und 4 Abs 2 EU-StA-DG:

2. Nach § 1 Abs 2 EU-StA-DG sind der EUSTa-VO entgegenstehende innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht anzuwenden. Das ist an sich eine Selbstverständlichkeit und eher programmatisch zu verstehen. Fraglich ist, ob nicht § 4 Abs 2 EU-StA-DG in seiner Allgemeinheit nicht ebenso hier in Abs 2 oder noch besser als § 1 Abs 3 EU-StA-DG einzuordnen ist, der demnach dann lauten könnte: *„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die EUSTa, soweit sich aus der EUSTa-VO oder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren vorzugehen und in den Fällen des Art. 30 Abs. 2 und 3 EUSTa-VO die nach innerstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen für die Anordnung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und für Beweisaufnahmen zu beachten.“* § 4 Abs 3 EU-StA-DG wäre dann als Abs 2 einzuführen, was vom logischen Ablauf der Bestimmung auch besser passt.

Anmerkung zu § 3 EU-StA-DG:

3. Hier gilt, was eingangs unter Punkt 1 geschildert wurde. Zu überlegen wäre, ob hier in § 3 nicht jene Bestimmungen angeführt werden, für die die EUSTa zuständig ist, damit aus dem Durchführungsgesetz selbst sein Anwendungsbereich ersichtlich ist und den Behörden die Anzeigepflicht nach § 8 EU-StA-DG oder der Beginn des Strafverfahrens nach § 9 EU-StA-DG klarer ist.

Anmerkungen zu § 6 EU-StA-DG:

4. § 6 EU-StA-DG verweist auf Art 25 Abs 4 EUSTa-VO; auch hier ist fraglich, ob die Bestimmung nicht für sich gesehen klarer wäre, wenn der Inhalt dieser verwiesenen Norm wiedergegeben wird. Noch dazu verweist dieser Abs 4 seinerseits auf Art 22 und seinen eigenen Abs 3 lit b, sodass eine inhaltliche klarstellende, diese Verweise mitbedenkende Übernahme des Wortlautes in das Durchführungsgesetz hilfreich erscheint.

Anmerkung zu § 7 EU-StA-DG:

5. Die Generalprokuratur soll über Zuständigkeitskonflikte zwischen einer Staatsanwaltschaft und der EUSTa entscheiden und hierfür weisungsfrei gestellt werden. Fraglich ist, ob dies ohne verfassungsrechtliche Änderung möglich ist und Art 90a B-VG eine ausrei-

chende Grundlage darstellt. In den Erläuterungen wird soweit ersichtlich auf diese Frage nicht eingegangen.

Anmerkung zu § 13 EU-StA-DG:

6. Der Rechtsschutzbeauftragte wird aus dem Ermittlungsverfahren zur Gänze eliminiert. Dies gilt auch für seine Rechtsmittelbefugnis – das ist nicht ganz einsichtig und wird in den Materialien auch nicht wirklich dargelegt. Es ist fraglich, ob hier nicht eine differenziertere Regelung möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold